

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse betreffend die Abschlussprüfung für die Fortbildung zur / zum Geprüften Rechtsfachwirt(in)

Präambel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 15.02.2012 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.02.2011 folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

1. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Prüfungsausschusssitzungen ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
2. Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 2 Vorbereitung der Prüfung

Der Zeitaufwand für das mit der organisatorischen Vorbereitung der Prüfung befasste Mitglied des Prüfungsausschusses wird mit 10,00 Euro pro Prüfling entschädigt.

§ 3 Erstellen und Korrigieren der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, welches eine Prüfungsarbeit erstellt, erhält pro Prüfungsarbeit pauschal 100,00 Euro, vorausgesetzt, die Arbeit findet Verwendung in der Prüfung.
2. Für die erste Korrektur der Prüfungsarbeiten erhält der Korrektor für jede Arbeit den Betrag von 12,00 Euro.
3. Für die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten erhält der Korrektor für jede Arbeit den Betrag von 9,00 Euro.

§ 4 Aufsichtstätigkeit

1. Die Aufsichtsführung durch Mitglieder der Prüfungsausschüsse während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird pauschal mit 30,00 Euro entschädigt.
2. Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 5 Mündliche Prüfung

1. Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen für jede Sitzung pauschal den Betrag von 50,00 Euro.
2. Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 6 Sonstige Kosten

1. Zusätzlich zu den nach §§ 1, 2 und 4 gewährten Entschädigungen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer ersetzt.
2. Sonstige Kosten sind nach Vorlage der Originalbelege zu erstatten.

§ 7 Antrag

1. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.
2. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formblatt zu verwenden.
3. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die bisher gültigen Entschädigungsregelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.
2. Die Entschädigungsordnung tritt mit der Genehmigung des Justizministers am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.